



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Finanzausschuss
des Landtages Schleswig-Holstein
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1284(neu)

per E-Mail an: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner
STVB: Frau Claudia Zempel
LKT: Frau Evelyn Dallal
SHGT: Hans-Joachim Am Wege
E-Mail
claudia.zempel@staedteverband-sh.de
evelyn.dallal@sh-landkreistag.de
hans-joachim.am-wege@shgt.de
Aktenzeichen
11.11.11/11.10.06 ze-ma

Datum: 31. August 2018

Gesetzentwurf zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 5. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Rother,

wir danken sehr für die Gelegenheit eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften abgeben zu können. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände haben wir folgende Anmerkungen vorzutragen:

Die Anhebung des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt für die Fachrichtung Allgemeine Dienste (Art. 1) lehnen der Städteverband und der Gemeindegtag ausdrücklich ab, da sich dadurch erhebliche Folgewirkungen für die kommunalen Beförderungsamter ergeben und die Auswirkungen auf einen ausgeglichenen Personalkörper erheblich sind. Hierdurch werden der Konkurrenzdruck und die Unzufriedenheit in den Besoldungsgruppen gefördert. Am Beispiel der Diskussionen im Feuerwehrbereich in den Berufsfeuerwehren wird dies deutlich. Es macht auch deutlich, dass die Änderung an einer kleinen Stellschraube das gesamte System in Schiefelage bringen würde.

Der SHLKT hingegen befürwortet die Anhebung des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt auch für die Fachrichtung Allgemeine Dienste. Damit erfährt die Fachrichtung Allgemeine Dienste eine Gleichbehandlung mit den anderen Verwaltungsfachrichtungen (z. B. Steuerverwaltung und Justizfachwirte). Für die geplante Anhebung des Einstiegsamtes spricht auch, dass die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste nach den Erfahrungen der Kreise bislang deutlich weniger Bewerber/innen anspricht als die Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten, so dass eine bessere Einstiegsbezahlung diese Beamtenlaufbahn für Nachwuchskräfte attraktiver machen könnte.

Die generelle Erhöhung der Anwärtergrundbeträge (Art. 1) erscheint uns vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des Wettbewerbs mit der Privatwirtschaft um Nachwuchskräfte sinnvoll. Durch die daraus resultierende attraktivere Bezahlungsstruktur

erhoffen sich unsere Mitglieder ein erhöhtes Interesse an dem dualen Studium in der öffentlichen Verwaltung und somit mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber.

Auch den Wegfall der Befristung des Zuschlags bei Weiterarbeit (Art. 2) über die Altersgrenze hinaus unterstützen wir als Instrument, mit dem im Einzelfall auf einen Engpass in der Aufgabenerledigung reagiert werden kann.

Zu begrüßen ist auch die Einführung einer an der Bundesregelung orientierten Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für in Elternzeit befindliche Beamte (Art. 6), da diese bereits beim Bund und in allen anderen Bundesländern existiert. Geprüft werden sollte aber noch, ob nicht eine volle oder höhere Kostenerstattung für Beamte bis zur BesGr. A 8 und Beamte auf Widerruf möglich ist (siehe Bundesregelung und Elternzeitverordnung Mecklenburg-Vorpommern bzw. Hamburgische Elternzeitverordnung) und ob die Zuschussregelung wirklich nur für privat versicherte Beamte gelten soll oder auch für freiwillig gesetzlich versicherte Beamte, die es vereinzelt auch gibt. Im letztgenannten Fall müsste eine Regelung wie in § 9 Abs. 3 der MuSchEltZV des Bundes getroffen werden.

Die rückwirkende Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung (Art. 7) beim 25-jährigen Dienstjubiläum zum 1. Mai 2011 führt zwar zu einem nicht unbeträchtlichen Mehraufwand in unseren Verwaltungen, wird aber insgesamt positiv bewertet, da die Beamtenschaft damit wieder eine Gleichbehandlung mit dem Beschäftigtenbereich erfährt. Dadurch wird ein Signal an die Beamten ausgesandt, dass die finanziellen Leistungen an sie nicht weiter „beschnitten“ werden. Aber nicht nur die monetäre Honorierung der 25-jährigen Dienstzugehörigkeit sollte in den Blick genommen werden. Vielmehr ist es gerade für die Kommunalbeamtinnen und -beamten nicht nachvollziehbar, dass sich das erklärte Ziel einer „Sicherung der dienstherrenübergreifenden Mobilität“ nicht auch bei der Jubiläumsdienstzeit gemäß JubVO vom 29.03.2012 widerspiegelt. Als Jubiläumsdienstzeit zählen gemäß § 2 Abs. 1 JubVO nur noch die bei demselben Dienstherrn zurückgelegten Zeiten einer Ausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst-, Amts- oder Arbeitsverhältnis. So bleibt selbst in den (nicht seltenen) Fällen der Versetzung innerhalb der kommunalen Familie die zuvor geleistete Dienstzeit völlig unberücksichtigt. Dadurch wird die Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25 oder gar 40 Jahren künftig immer seltener, jedenfalls im Land Schleswig-Holstein. Wir regen an, diese Fragestellung im Gesetzgebungsprozess zu prüfen. Anhand der als **Anlage** beigefügten Übersicht zu den Regelungen in den anderen Bundesländern wird deutlich, dass überwiegend eine Regelung gewählt wird, die die Gewährung der Jubiläumszuwendung unabhängig vom Wechsel zu einem anderen Dienstherrn zulässt.

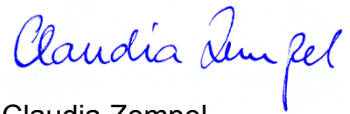
Für die Neuregelung und die Rückwirkung stellen sich allerdings Fragen für die praktische Umsetzung, die wir bereits im Anhörungsverfahren des Finanzministeriums aufgeworfen haben:

Wer soll für die Beamtinnen und Beamten die Jubiläumszuwendung auszahlen, die seit 01.05.2011 den Dienstherrn gewechselt haben oder in Pension gegangen sind? Sofern es der Dienstherr ist, in dessen Zeit das Jubiläum fiel, könnte es mit der Versteuerung der Zahlung schwierig werden, weil die Personalfälle nicht mehr im Gehaltsabrechnungsprogramm geführt werden. Davon abgesehen, müssten dann auch noch die aktuellen Bankverbindungen, Steuer-ID etc. nachgefragt werden und für die einmalige Zahlung wieder ein Personalfall im Gehaltsabrechnungsprogramm angelegt werden.

Sollte der jetzige Dienstherr bzw. die Versorgungsausgleichskasse als Bezüge- und Pensionskasse für die Auszahlung zuständig sein, fehlen die Informationen, wann das 25-jährige Dienstjubiläum war und dass für die Beamtin bzw. den Beamten eine entsprechende Zuwendung auszuzahlen ist. Hierzu wäre es hilfreich, eine nachvollziehbare und pragmatische Übergangslösung sowie weitere Erläuterungen zur Umsetzung zu erhalten.

Im Übrigen schlagen wir vor, bei der Neufassung des § 1 Abs. 2 JubVO die Beträge der Jubiläumsszuwendungen auf volle hundert Euro zu runden (300, 400 und 500 €).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Claudia Zempel
Dezernentin

Dienstjubiläum

Bundesland	Landesbeamten-gesetzliche Regelung	Verordnung zu Dienstju- biläen - Die Dienstzeit -	Regelungen hinsichtlich der Vordienstzeiten	Anmerkungen
Baden-Württemberg	Dienstjubiläum § 82 Landesbeamten-gesetz (LBG)	§ 2 Jubiläumsgabenverord- nung (JubGVO) i. V. m. § 82 Abs. 2 LBG	Es kommt auf die hauptbe- rufliche Tätigkeit im Dienst eines ö.-r. Dienstherrn an.	⇨ Unabhängig vom Dienstherrn
Bayern	Jubiläumszuwendung Art. 101 Bayerisches Beam- tengesetz (BayBG)	§ 3 Jubiläumszuwendungs- verordnung (JzV)	Es kommt auf den erstmali- gen Eintritt in ein Ausbil- dungs- o. hauptberufli. Be- schäftigungsverhältnis bei einem ö.-r. Dienstherrn an.	⇨ Unabhängig vom Dienstherrn
Berlin	Dienstjubiläum § 75a Landesbeamten-gesetz (LBG)		Es kommt auf die Zeiten der Ausbildung, des Vorberei- tungsdienstes u. der haupt- berufli. Tätigkeit im Dienst eines ö.-r. Dienstherrn an.	⇨ Unabhängig vom Dienstherrn
Brandenburg	Dienstjubiläen § 64 Beamten-gesetz für das Land Brandenburg (LBG)	§ 64 LBG i. V. m. § 3 Dienstjubiläumsv- ordnung des Bundes (DJubV)	Es kommt u. a. auf die Zeiten einer Ausbildung o. hauptbe- rufli. Tätigkeit bei einem ö.-r. Dienstherrn an.	⇨ Unabhängig vom Dienstherrn
Bremen	Dienstjubiläen § 58 Bremisches Beamten- gesetz (BremBG)	§ 3 Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen	Es kommt u. a. auf die Zeiten einer hauptberufli. Tätigkeit bei einem ö.-r. Dienstherrn an.	⇨ Unabhängig vom Dienstherrn

Hamburg	<p>Dienstjubiläen § 59 Hamburgisches Beamten-gesetz (HmbBG)</p>	<p>„Kann“-Regelung – eine genaue Festlegung über den Senat ist nicht erfolgt.</p>
Hessen	<p>Dienstjubiläum § 84 Hessisches Beamten-gesetz (HBG)</p>	<p>Es kommt u. a. auf die Zeiten einer Ausbildung o. hauptberufl. Tätigkeit bei einem ö.-r. Dienstherrn an.</p> <p>⇒ Unabhängig vom Dienstherrn</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Jubiläumszuwendung § 60 Beamten-gesetz für das Land M-V (LBG M-V)</p>	<p>„Kann“-Regelung – eine genaue Festlegung ist nicht erfolgt.</p>
Niedersachsen	<p>Dienstjubiläen § 58 Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG)</p>	<p>Es kommt auf den erstmaligen Eintritt in ein Ausbildungs- o. hauptberufl. Beschäftigungsverhältnis bei einem ö.-r. Dienstherrn an.</p> <p>⇒ Unabhängig vom Dienstherrn</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Leistungen der Dienstherrn § 79 Gesetz über die BeamtenInnen des Landes NRW (LBG NRW)</p>	<p>Es kommt u. a. auf die Zeiten einer hauptberufl. Tätigkeit bei einem ö.-r. Dienstherrn an.</p> <p>⇒ Unabhängig vom Dienstherrn</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Jubiläumszuwendungen § 65 Landesbeamten-gesetz (LBG)</p>	<p>Es kommt u. a. auf die Zeiten einer hauptberufl. Tätigkeit bei einem ö.-r. Dienstherrn an.</p> <p>⇒ Unabhängig vom Dienstherrn</p>

Saarland	Jubiläumszuwendung § 68 Saarländisches Beamten-gesetz (SBG)	§ 3 Jubiläumszuwendungs- verordnung (JzwVO)	Es kommt u. a. auf die Zeiten einer Ausbildung o. hauptberu- ruf. Tätigkeit bei einem ö.-r. Dienstherrn an.	⇒ Unabhängig vom Dienstherrn
Sachsen	Jubiläumszuwendungen § 82 Sächsisches Beamten- gesetz (SächsBG)	§ 2 Sächsische Jubiläums- zuwendungsverordnung (Sächs.JubVO) i. V. m. § 28 Sächsisches Besoldungs- gesetz (SächsBesG)	Es kommt u. a. auf die Zeiten einer hauptberuf. Tätigkeit bei einem ö.-r. Dienstherrn an.	⇒ Unabhängig vom Dienstherrn
Sachsen-Anhalt Keine Jubiläumszuwen- dungen				
Schleswig-Holstein				
	Dienstjubiläen § 58 Landesbeamten-gesetz (LBG)	§ 2 Jubiläumsverordnung (JubVO)	Zeiten einer Ausbildung o. hauptamt. Tätigkeit beim Dienstherrn der/s Beam- ten/in.	⇒ Abhängig vom Dienstherrn
Thüringen				
	Dienstjubiläum § 43 Thüringer Beamtenge- setz (ThürBG)	§ 3 Thüringer Jubiläums- zuwendungsverordnung (ThürJubVO)	Es kommt auf den erstmali- gen Eintritt in ein Ausbil- dungs- o. hauptberuf. Be- schäftigungsverhältnis bei einem ö.-r. Dienstherrn an.	⇒ Unabhängig vom Dienstherrn